

Aus den Gründen

I. Die Revision wendet sich mit Erfolg gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts, der Hinweis, die in der Werbeanzeige der Beklagten genannten Preise enthielten die Mehrwertsteuer, sei als irreführende Werbung mit Selbstverständlichkeiten gemäß § 3 UWG zu beanstanden.

Eine Werbung, die Selbstverständlichkeiten herausstellt, verstößt trotz Richtigkeit der Angaben dann gegen § 3 UWG, wenn dem Publikum nicht bekannt ist, daß es sich bei der betonten Eigenschaft um einen gesetzlich vorgeschriebenen oder zum Wesen der Ware gehörenden Umstand handelt, und wenn das Publikum deshalb annimmt, daß mit der Werbung ein Vorzug gegenüber anderen Erzeugnissen gleicher Gattung und den Angeboten von Mitbewerbern hervorgehoben wird (st. Rspr.; vgl. z.B. Urt. v. 24. 10. 1980 - I ZR 74/78, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht [[GRUR]] 1981, 206 - 4 Monate Preisschutz). Der Hinweis der Werbeanzeige der Beklagten, daß die genannten Preise die Mehrwertsteuer enthalten, ist eine Angabe im vorgenannten Sinne, da gemäß § 1 Abs. 1 i.V. mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 PAngVO bei der von einem Gewerbetreibenden an private Letztverbraucher gerichteten Werbung mit Preisen die Preise angegeben werden müssen, welche einschließlich Umsatzsteuer zu zahlen sind. Dies gilt auch dann, wenn - wie im Streitfall - mit der Werbung neben dem privaten Letztverbraucher auch zum Vorsteuerabzug berechtigte gewerbliche Abnehmer angesprochen sind; das Gebot des § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngVO, den die Umsatzsteuer einschließlich Endpreis anzugeben, greift nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PAngVO nur dann nicht ein, wenn sich die Werbung mit Preisen ausschließlich an gewerbliche Abnehmer richtet (BGH, Urt. v. 30. 11. 1989 - I ZR 55/87, NJW 1990, 1294, 1299 - Metro III).

Als eine i.S. des § 3 UWG relevante Irreführung mit Selbstverständlichkeiten ist nach der Rechtsprechung des Senats eine Preiswerbung „inklusive Mehrwertsteuer“ nur zu beanstanden, wenn der Mehrwertsteuerhinweis werbemäßig herausgestellt ist (BGH, Urt. v. 24. 10. 1980-I ZR 74/78, GRUR 1981, 206 - 4 Monate Preisschutz; Urt. v. 22. 2. 1990 - I ZR 146/88 - Inch MwSt I; Urt. v. 22. 2. 1990 - I ZR 201/88 - Inch MwSt II).

Die Beurteilung des Berufungsgerichts, dies sei hier der Fall, ist mit dem festgestellten Inhalt der Werbeanzeige nicht zu vereinbaren. Das Schriftbild des Mehrwertsteuerhinweises ist im Vergleich zu dem übrigen Werbetext und den hervorgehobenen Preisangaben kleingehalten. Der Hinweis „Alle Preise inklusive 14 % MwSt“ befindet sich in der untersten Zeile an einer Stelle der ganzseitigen Werbeanzeige, die nicht auffällt. Er ist in Klammern gesetzt und steht neben weiteren Informationen ohne werbenden Charakter. Da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts erst der aufmerksame Leser, der den Bestell-Coupon besonders sorgfältig liest, den Mehrwertsteuerhinweis wahrnimmt, kann von dessen hervorgehobener werbemäßiger Gestaltung nicht gesprochen werden. Eine irreführende Werbung mit der Selbstverständlichkeit des Inklusivpreises kann bei dieser Anzeigengestaltung nicht angenommen werden. Denn eine relevante Bedeutung mißt der Verkehr der Angabe einer Selbstverständlichkeit nur bei, wenn sie in besonderem Maße hervorgehoben wird (BGH - Inch MwSt. I, a.a.O.).

Strafrecht

§§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB.

Krafffahrer sind bei einem Blutalkoholgehalt von 1,1 ‰ absolut fahruntüchtig (Fortbildung von BGHSt 21, 157).

BGH, Beschluß vom 28.6. 1990 - 4 StR 297/90.

Am Abend des 25.9. 1989 gegen 19.00 Uhr befuhr der Angeklagte mit einem Personenkraftwagen die L.-Straße in B. Dabei kam es zu einer Kollision zwischen dem Fahrzeug des Angeklagten und einem aus dem bevorrechtigten L.-Weg in die L.-Straße einbiegenden anderen Personenkraftwagen. Eine dem Angeklagten um 20.40 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten aufgrund dieses Sachverhaltes „wegen Verstoßes gegen § 24 StVG“ (richtig: § 24 a StVG) zu einer Geldbuße und einem Fahrverbot verurteilt. Es hat aufgrund des Ergebnisses der Blutalkoholanalyse auf einen Blutalkoholgehalt des Angeklagten im Tatzeitpunkt von 1,24 ‰ zurückgerechnet. Eine Strafbarkeit des Angeklagten nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a StGB hat es ausgeschlossen, da nach seinen

Feststellungen der Unfall nicht auf die Alkoholisierung zurückzuführen und daher eine relative Fahruntüchtigkeit des Angeklagten nicht nachweisbar sei. Eine Verurteilung des Angeklagten nach § 316 StGB kommt nach Ansicht des Amtsgerichts nicht in Betracht, weil der Grenzwert der absoluten Fahruntüchtigkeit nicht erreicht worden sei.

Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft (Sprung-)Revision eingeleitet. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts und ist der Ansicht, daß der Angeklagte sich nach § 316 StGB strafbar gemacht habe, da absolute Fahruntüchtigkeit eines Kraftfahrers bereits bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰ eintrete und ein Rückwirkungsverbot nach Art. 103 Abs. 2 GG, § 1, 2 StGB der Verurteilung des Angeklagten nicht entgegenstehe (vgl. auch Tröndle in: Festschrift für Dreher, S. 117, 120 f.).

Das zur Entscheidung über die Revision berufene Oberlandesgericht Braunschweig teilt die Ansicht der Staatsanwaltschaft und hält das Rechtsmittel daher für begründet. An der beabsichtigten Aufhebung des amtsgerichtlichen Urteils sieht es sich jedoch durch den Beschluß des Senats vom 9. 12. 1966 - 4 StR 119/66 - (BGHSt 21, 157) gehindert, in welchem er als Grenze der alkoholbedingten absoluten Fahruntüchtigkeit eines Kraftfahrers 1,3 ‰ festgestellt hat.

Das OLG Braunschweig hat die Sache daher gemäß § 121 Abs. 2 GVG dem BGH zur Entscheidung über folgende Frage vorgelegt:

„Ist der Führer eines Kraftfahrzeuges bereits von einem Blutalkoholgehalt von 1,1 ‰ absolut fahruntüchtig?“

Die Vorlegungsvoraussetzungen sind gegeben. Zwar bestehen rechtliche Bedenken gegen die vom OLG übernommene Feststellung des Amtsgerichts, bei dem Angeklagten habe zur Tatzeit eine Blutalkoholkonzentration von 1,24 ‰ vorgelegen, da das Amtsgericht diese Feststellung nicht näher begründet hat und daher zu besorgen ist, daß die Berechnung dieser Blutalkoholkonzentration unter Verstoß gegen das grundsätzliche Verbot der Rückrechnung für die ersten beiden Stunden nach Trinkende vorgenommen wurde (BGHSt 25, 246, 250). Dies berührt die Zulässigkeit der Vorlage indes nicht, denn nach der Rechtsansicht des OLG wäre die Revision der Staatsanwaltschaft auch bei Zugrundelegung des Entnahmewertes von 1,1 ‰ als Tatzeit-Blutalkoholkonzentration begründet. Deshalb hat das OLG den Wert von 1,1 ‰ auch ausdrücklich zum Inhalt seiner Vorlegungsfrage gemacht.

Der 4. Strafsenat des BGH hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts beschlossen: Krafffahrer sind bei einem Blutalkoholgehalt von 1,1 ‰ absolut fahruntüchtig (Fortbildung von BGHSt 21, 157).

Gründe:

Die Vorlegungsfrage ist wie aus der Beschlußformel ersichtlich zu beantworten.

1. Die Entscheidung der Frage, ab welchem Grenzwert alkoholbedingte absolute Fahruntüchtigkeit eines Kraftfahrers i.S. der §§ 315c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB anzunehmen ist, läßt sich nur unter Heranziehung medizinisch-naturwissenschaftlicher Erkenntnisse treffen. Soweit diese in den maßgebenden Fachkreisen allgemein und zweifelsfrei als richtig anerkannt werden, sind sie für den Richter bindend (BGHSt 21, 157, 159; 24, 200, 203; 25, 246, 248; 30, 251, 252 f.; 34, 133, 134; BGH NZV 1990, 157, 158). Dieser muß sich im Wege der juristischen Bewertung solcher verbindlichen naturwissenschaftlichen Erkenntnisse seine Überzeugung von dem Blutalkoholwert bilden, ab dem jeder Fahrzeugführer nicht mehr in der Lage ist, sein Fahrzeug sicher zu führen. Dabei hat der Richter zu berücksichtigen, daß die Alkoholforschung angesichts der fließenden Übergänge im biologisch-medizinischen Bereich zu einer exakten Grenzziehung nicht in der Lage ist (vgl. das Gutachten des Bundesgesundheitsamtes aus dem Jahre 1966 zur Frage „Alkohol bei Verkehrsstrafaten“, nach der Bearbeitung von P.V. Lundt und E. Jahn, S. 37 f.; im folgenden „Gutachten 1966“ genannt).

Aufbauend auf dem Gutachten 1966 hatte der Senat in seinem Beschluß vom 9. 12. 1966 (BGHSt 21, 157) entschieden, daß ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,3 ‰ jeder Krafffahrer unbedingt fahruntüchtig ist. Dieser Wert setzte sich zusammen aus einem Grundwert von 1,1 ‰ und einem Sicherheitszuschlag von 0,2 ‰. Dabei bezeichnet der Grundwert die Blutalkoholkonzentration, bei der mit einer Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei jedem Krafffahrer Fahrtüchtigkeit im Sinne einer Beherrschung des die Lenkung eines Fahrzeugs im Verkehr bildenden Gesamtvorgangs nicht mehr festgestellt werden kann (BGHSt 21, 157, 160 ff.). Der Sicherheitszuschlag dient allein dem Ausgleich der technisch und naturwissenschaftlich nicht ausschließbaren Meßungenauigkeiten bei der Blutalkoholanalyse (vgl. Gutachten 1966, S. 20). Beide Werte sind heute in der im Jahre 1966 festgestellten Höhe nicht mehr aufrechtzuerhalten:

a) Der Grundwert von 1,1 ‰ beruhte auf den im Gutachten 1966 mitgeteilten und vom Senat als gleichrangig gewürdigten Ergebnissen sowohl der medizinischen und statistischen Alkoholforschung als